

Rechtssache T-3/90

Vereniging Prodifarma gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Wettbewerb — Allparteienvereinbarung —
Entzug des Schutzes vor Geldbußen —
Untätigkeitsklage eines Beschwerdeführers — Unzulässigkeit“

Beschluß des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 23. Januar 1991 2

Leitsätze des Beschlusses

Untätigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Unterlassungen, die mit einer Klage gerügt werden können — Nichterlaß einer Entscheidung, mit der den an einer angemeldeten Vereinbarung zwischen Unternehmen Beteiligten der Schutz vor Geldbußen entzogen wird — Unzulässigkeit

(EWG-Vertrag, Artikel 85 und 175 Absatz 3; Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 15 Absätze 5 und 6)

Eine Untätigkeitsklage einer natürlichen oder juristischen Person, die Beschwerdeführerin im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 85 EWG-Vertrag ist, auf Feststellung, daß es die Kommission unter Verletzung des EWG-Vertrags unterlassen habe, einen Beschluß zu fassen, indem sie keine Entscheidung gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung Nr. 17 erlassen habe, um den an einer ordnungsgemäß angemeldeten Vereinbarung Beteiligten den in Artikel 15 Absatz 5 vorgesehenen Schutz vor Geldbußen zu entziehen, ist unzulässig.

Natürliche oder juristische Personen können nämlich das Gericht nach Artikel 175 Absatz 3 EWG-Vertrag nur anrufen, um ein unter Verletzung des EWG-Vertrags erfolgtes Unterlassen solcher Handlungen feststellen zu lassen, deren potentielle Adressaten sie sind. Aus dem Wortlaut des vorgenannten Artikels 15 Absatz 6 folgt aber, daß die Entscheidung, zu deren Erlaß die Kommission ermächtigt ist, zwingend an die Parteien der angemeldeten Vereinbarung zu richten ist, während dies für die Beschwerdeführer nicht vorgesehen ist.

Im übrigen werden die Beschwerdeführer zum einen von einer derartigen Entscheidung der Kommission weder unmittelbar noch individuell betroffen, da der Entzug des Schutzes ihre Rechtsstellung in keiner

Weise berühren würde — weder im Rahmen des bei der Kommission anhängigen Verfahrens noch vor den nationalen Gerichten —, und haben zum anderen kein berechtigtes Interesse an diesem Entzug.

BESCHLUSS DES GERICHTS (Erste Kammer)

23. Januar 1991 *

In der Rechtssache T-3/90

Vereniging Prodifarma mit Sitz in Amsterdam, vertreten durch die Rechtsanwälte M. van Empel und A. J. H. W. M. Versteeg, Amsterdam, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts J. Loesch, 8, rue Zithe, Luxemburg,

Klägerin,

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch B. J. Drijber, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: Guido Berardis, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagte,

unterstützt durch

Nederlandse Associatie van de Farmaceutische Industrie „Nefarma“ mit Sitz in Utrecht, vertreten durch die Rechtsanwälte B. H. Ter Kuile, Den Haag, und E. H. Pijnacker Hordijk, Amsterdam, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts J. Loesch, 8, rue Zithe, Luxemburg,

Streithelferin,

* Verfahrenssprache: Niederländisch.